

04.12.2015

Kleine Anfrage 4120

des Abgeordneten André Kuper und Holger Müller CDU

Übernahme der Reisekosten bei der freiwilligen Rückkehr abgelehnter Asylbewerber?

Am 29. Oktober vermeldete das nordrhein-westfälische Innenministerium per Pressemitteilung, dass Nordrhein-Westfalen weiter vorrangig auf die freiwillige Rückkehr abgelehnter Asylbewerber setze. So startete am Tag der Pressemitteilung vom Flughafen Paderborn eine Chartermaschine mit Ziel Tirana mit insgesamt 144 abgelehnten Asylbewerbern aus Albanien an Board. Das freiwillige Rückreiseangebot habe die Internationale Organisation für Migration (IOM) organisiert. Für die Zukunft seien weitere Rückkehrhilfsflüge nach Albanien geplant. Bis Ende September 2015 wurde die freiwillige Rückreise von 4.589 Menschen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, durch die IOM finanziell unterstützt.

Die Verantwortlichkeiten im Bereich der freiwilligen Rückkehrmaßnahmen liegen in NRW beim Innenminister, welcher die politischen und inhaltlichen Grundsatzentscheidungen treffen muss. Die IOM ist mit der Durchführung des REAG-/GARP-Programms beauftragt. Zu den Hauptaufgaben der IOM gehört die Bereitstellung von Informationen für die Rückkehr, die Prüfung der Antragsunterlagen der freiwilligen Rückkehrer, die Abwicklung der Rückkehrformalitäten, die Klärung der Transportfrage (z.B. Buchung der Flüge) und die Auszahlung der Starthilfen.

Seit 2003 nimmt das BAMF die Verwaltung der dafür vorgesehenen Haushaltsmittel wahr und kooperiert direkt mit der IOM (§ 75 Nr. 7 AufenthG). Bei der Abwicklung sind weiterhin die antragsberechtigten Stellen zu berücksichtigen. Anträge können nur über eine kommunale- bzw. Landesbehörde (z.B. Sozialamt, Ausländerbehörde), Wohlfahrtsverbände, Fachberatungsstellen, Zentrale Rückkehrberatungsstellen oder über den UNHCR gestellt werden.

Die Förderung der freiwilligen Rückkehr wird finanziell zur Hälfte über die Länder geleistet. Die Kosten variieren bei den Rückführungen je nachdem, ob es sich um eine begleitete oder unbegleitete Rückführung handelt und ob diese mit einer Linienmaschine oder einem eigens gecharterten Flugzeug erfolgt. So muss z.B. bei Rückführungen auf Linienflügen zusätzlich das jeweilige Sicherheitspersonal gezahlt werden. Der Umfang der Kostenhaftung ist in § 67 AufenthG festgelegt.

Datum des Originals: 02.12.2015/Ausgegeben: 07.12.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die Kosten für einen Charter variieren je nach Buchung eines Kleincharters, eines Großcharters (Airbus) und der Notwendigkeit von Begleitpersonen. Weitere Kosten können entstehen, wenn geplante oder gebuchte Flüge storniert werden müssen, z.B. weil zum Rückführungstermin niemand erscheint oder keine gültigen Reisepapiere vorliegen.

Bei der Förderung der freiwilligen Rückkehr werden unter Umständen und in Abhängigkeit des Herkunftslandes von den Aufnahmeländern regelmäßig finanzielle Anreize gesetzt. Die Höhe dieser finanziellen Anreize sind im REAG-/GARP-Programm geregelt. Am 26.02.2015 wurde entschieden, kosovarischen Staatsangehörigen, die nach dem 31.12.2014 eingereist sind, keine Reisebeihilfe und keine Starthilfe mehr zu gewähren. Damit werden für die Bevölkerungsgruppe – wie für Personen aus den visumfreien Staaten des Westbalkans – nur noch Beförderungskosten übernommen.

Aktuell werden dem Vernehmen nach die Rückführungen in NRW über ein Kontingent und zu vor Jahren ermittelten höheren Konditionen des Bundes abgewickelt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. In welcher Höhe wurde bislang im Jahr 2015 die freiwillige Rückkehr abgelehnter Asylbewerber durch Rückkehrhilfen und Übernahme von Rückreisekosten gefördert?
2. In welcher Höhe entstanden im bisherigen Jahr 2015 Kosten durch die Übernahme von Reisekosten bei Flugbuchungen?
3. In wie vielen Fällen mussten Tickets/ganze Flüge storniert werden?
4. Welche konkreten Flüge mit welcher Personenzahl fanden bislang im laufenden Jahr 2015 zur freiwilligen Ausreise statt?
5. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit der Kostenersparnis – angesichts der steigenden Anzahl abgelehnter Asylbewerber - die durchzuführenden freiwilligen Rückführungsflüge nicht über die bestehenden Verträge der Bundespolizei abzuwickeln, sondern unabhängig davon eine eigene Preisanfrage und Buchung von Flügen mit günstigeren Konditionen (Kerosinpreis, Stornierung) zu beauftragen?

André Kuper
Holger Müller)